



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 541 01 0010 54 01 Bor- és pezsgőgyártó technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in - Wein- und Sektherstellung
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- sich auf die Arbeit vorzubereiten, den Arbeitsprozess vorzubereiten;
- die Fertigung zu planen, zu organisieren, den Tätigkeitsplan des Betriebs zu erstellen;
- lebensmittelbezogene Arbeitsgänge durchzuführen, Prozesse zu steuern, Geräte zu verwenden, Maschinen zu bedienen, Anlagen zu betreiben;
- vorbereitende Arbeitsgänge, Wärmebehandlung, das Trennen und abschließende Arbeitsgänge auszuführen, zu kontrollieren, Weinbauerzeugnisse herzustellen, herstellen zu lassen;
- Basisberechnungen durchzuführen, die Grundstoffe zu prüfen und/oder zu kontrollieren, In-Prozess-Kontrollen durchzuführen, das Endprodukt zu kontrollieren und/oder zu bewerten, Wein zu beurteilen;
- administrative Aufgaben durchzuführen / durchführen zu lassen, Daten zu erfassen, zu bearbeiten, vorzulegen, die vorgeschriebenen Zusammenfassungen, Berichte zu erstellen;
- die vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zu verrichten, die anfallenden Abfälle nach den geltenden Bestimmungen zu entsorgen;
- Aufgaben bezüglich des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sowie der Qualitätssicherung zu verrichten, verrichten zu lassen;
- ein Unternehmen zu gründen, zu betreiben, kommerzielle Tätigkeiten auszuführen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3113 Techniker/in - Lebensmitteltechnik

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Ministerium für Ackerbau und Landesplanung (FVM) gehörender Fachausbildungen die vom FVM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	0509-06 Aufgaben beim Arbeitsbeginn	100%
	0510-06 Produktionsvorbereitung und -abschluss	100%
	0511-06 Messungen, Dokumentierung, Bewirtschaftung	100%
	1129-06 Fertigungsplanung, -organisation	100%
	1130-06 Arbeitsgänge, Prozessabläufe der Lebensmittelindustrie	100%
	1131-06 Herstellung von Weinbauerzeugnissen	100%
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2015.01.15	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen	
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)		
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Regionalentwicklung Nr. 51/2010 (IV. 29.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2000 Stunden
Zugangsbedingungen: Abiturprüfung; Fachliche Eignungsanforderungen; Gesundheitliche Eignungsprüfung. Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden. Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2015.01.15		L. S.